



Statuten des Eidgenössischen Differenzler Jass Verband (EDJV)

Der nachfolgende Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

- ¹⁾ Unter dem Namen „Eidgenössischer Differenzler-Jass-Verband“ (EDJV) besteht eine im Jahre 1988 gegründete Vereinigung im Sinne von Artikel 60 - 79 des ZGB
- ²⁾ Der EDJV ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation
- ³⁾ Der Sitz und die Verbandsadresse sind am jeweiligen Wohnort des Präsidenten

1.2 Zweck und Ziele

- ¹⁾ Der EDJV bezweckt die Förderung und Erhaltung des verdeckten und offenen Differenzler Jassen in der Schweiz
- ²⁾ Der EDJV hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Der EDJV vertritt auf nationaler Ebene die Interessen der Differenzler Jasser
 - b. Der EDJV unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten seiner Organisatoren (Sektionsleiter) und erfüllt übergeordnete Aufgaben
 - c. Der EDJV empfiehlt den respektvollen Umgang unter den Mitgliedern

2. Sektionen

- ¹⁾ Die Sektionen wahren in ihrer Sektion die Interessen des EDJV und unterstützen den Vorstand des EDJV und die übrigen Organe in ihrer Arbeit.
- ²⁾ Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Sektionen werden in den Statuten des EDJV und in separaten Verträgen und in Reglementen geregelt
- ³⁾ Alle EDJV-Mitglieder können die Gründung einer neuen Sektion an den Vorstand beantragen. Über die Aufnahme einer Sektion entscheidet der Vorstand abschliessend. Neue Sektionen können dem EDJV beitreten, wenn zwischen dem Vorstand und dem Sektionsleiter rechtzeitig vor Beginn eines Jassjahres eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

- ¹⁾ Der EDJV setzt sich zusammen aus
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

3.2 Voraussetzung zur Mitgliedschaft

3.2.1 Aktivmitglieder

- ¹⁾ Als Aktivmitglieder können alle dem Verband und seinen Zielen nahestehenden natürlichen Personen aufgenommen werden.



- 2) Die Mitgliedschaft wird mit der Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung an den Vorstand des EDJV beantragt.
- 3) Die Mitgliedschaft für das laufende EDJV-Geschäftsjahr ist nur rechtsgültig, wenn der gesamte Mitgliederbeitrag rechtzeitig bezahlt worden ist. Für bestehende Mitglieder gilt der 28. Februar des laufenden Jahres und für Neumitglieder gilt der 31. Juli des laufenden Jahres. Erfolgt die Bezahlung zu spät, erlöschen für das Mitglied alle Ansprüche für das laufende Geschäfts- bzw Jassjahr. Der bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht rückerstattet, aber an das folgende Geschäfts- bzw Jassjahr angerechnet.

3.2.2 Passivmitglieder

- 1) Als Passivmitglieder können alle dem Verband und seinen Zielen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche den EDJV finanziell unterstützen wollen
- 2) Die Mitgliedschaft wird mit der Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung an den Vorstand des EDJV beantragt.
- 3) Passivmitglieder sind an allen Versammlungen nicht stimmberechtigt.

3.2.3 Ehrenmitglieder

- 1) Aktivmitglieder welche sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand erlässt dazu die erforderlichen Richtlinien.
- 2) Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der ordentlichen Beitragspflicht befreit
- 3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung erfolgen. Mitglieder und Organisatoren können dazu rechtzeitig (4.2.3) vor der GV einen Antrag an den Vorstand stellen.

3.3 Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern

- 1) Der Eintritt von Aktiv- und Passivmitgliedern kann jederzeit mit der Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erfolgen.
- 2) Die Aufnahme ist vom Vorstand an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Eine allfällige Ablehnung der Mitgliedschaft muss dem Antragssteller nach der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Die Ablehnung der Mitgliedschaft braucht nicht begründet zu werden.
- 3) Nach der erfolgten Aufnahme durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft für das laufende EDJV-Geschäftsjahr nur rechtsgültig, wenn der gesamte Mitgliederbeitrag rechtzeitig, gemäss 3.2.1, bezahlt worden ist

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, Ausschluss, Todesfall oder automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht rechtzeitig, gemäss 3.2.1, ³⁾ bezahlt worden ist.

3.5 Ausschluss

- 1) Verbandsmitglieder die ihren Verpflichtungen gegenüber dem EDJV nicht nachkommen, gegen dessen Interesse handeln oder sich nicht an den Ehrenkodex halten, können ausgeschlossen werden
- 2) Anträge für einen Ausschluss können durch die Sektionsleiter jederzeit an den Vorstand gemacht werden. Dabei sind die Ausschlussdauer und das Wiedereintrittsrecht und der Modus zwingend zu beantragen.
- 3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand an seiner nächsten ordentlichen Vorstandssitzung
- 4) Der Ausschluss ist ohne Begründung möglich und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen
- 5) Gegen einen Ausschluss kann ein Mitglied innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung schriftlich beim Präsidenten zuhänden der ordentlichen GV rekurrieren. Bis zum definitiven Entscheid durch die ordentliche GV erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem EDJV. Die ordentliche GV entscheidet endgültig und ohne Begründung.
- 6) Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem EJDV

3.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Nach der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten des EDJV und unterzieht sich den Beschlüssen der Generalversammlung und der Organisatorensitzung
- 2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen
- 3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes

4. Verbandsorgane, Aufgaben und Kompetenzen

4.1 Verbandsorgane

- 1) Die Organe des EDJV sind
 - a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) Die Organisatorensitzung (OS)
 - c) Der Vorstand
 - d) Die Revisionsstelle

4.2 Generalversammlung (GV)

4.2.1 Zusammensetzung

- 1) Die GV setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
- 2) Ohne Stimmrecht können an der GV teilnehmen:
 - a) Passivmitglieder

4.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Die GV ist das oberste Organ des Verbandes
- 2) In die Kompetenz der GV fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen GV
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - e) Wahlen in ungeraden Jahren
 - Des Präsidenten
 - Des Kassiers
 - Der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - Der Revisoren
 - f) Eventuelle Statuten-Revision
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - Des Vorstandes
 - Der Organisatorensitzung
 - Der Mitglieder
 - h) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Verbandes

4.2.3 Einberufung der Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich grundsätzlich im Januar statt
- 2) Die Einladung zur GV erfolgt jeweils bis spätestens 30 Tage vor dem Durchführungsdatum durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden
- 3) Anträge zu Händen der Generalversammlung sind jeweils spätestens bis 10 Tage vor der Durchführung schriftlich an den Präsidenten zu richten

4.2.4 Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung

- 1) Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
 - a) Wenn es der Vorstand als erforderlich erachtet
 - b) Wenn ein schriftliches Begehren unter Angabe der sachbezüglichen Begründung von mindestens 1/5 der Mitglieder (vom gesamten Mitgliederbestand) vorliegt. Ein schriftliches Begehren muss mit den rechtsgültigen Unterschriften aller im Begehren aufgeführten Mitglieder versehen sein.
 - c) Wenn ein schriftliches Begehren unter Angabe der sachbezüglichen Begründung von mindestens 50% der Sektionsleiter (von allen rechtsgültig aktiven Sektionen) vorliegt. Ein schriftliches Begehren muss mit den rechtsgültigen Unterschriften aller im Begehren aufgeführten Sektionsleiter versehen sein.
 - d) Wenn es die Revisoren als erforderlich erachten
- 2) Eine ausserordentliche GV hat innert 8 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehren beim Vorstand stattzufinden. Ort und Termin werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladungen mit sachbezoglicher Begründung werden 3 Wochen vor



dem Versammlungstermin durch den Vorstand versandt.

- 3) Eine ausserordentliche GV behandelt nur Sachgeschäfte, welche die Einberufung der ausserordentlichen GV begründet haben. Ein Beschluss entgegen dieser Bestimmung ist während der Versammlung nicht möglich.

4.2.5 Beschlussfähigkeit

- 1) Jede formell richtig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig

4.2.6 Beschlussfassung

- 1) Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 2) Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmen
- 3) Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Stimmen ist erforderlich für:
 - Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Verbandes
- 4) Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid
- 5) Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

4.3 Organisatorensitzung (OS)

4.3.1 Zusammensetzung

- 1) Die OS setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Sektionen gemäss 4.3.2 zusammen
- 2) Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen der OS teil:
 - Die gewählten Mitglieder des Vorstandes
 - Weitere Vertreter der Sektionen
- 3) Die OS wird durch den Präsidenten des EDJV einberufen und geleitet

4.3.2 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1) Jede Sektion hat ungeachtet ihrer Grösse und der einbezahlten Verbandsfranken eine Stimme
- 2) Für die seit dem Vorjahr aufgelösten Sektionen verfällt das Stimmrecht
- 3) Stimmrechte können nur persönlich durch den Sektionsleiter oder bei dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter wahrgenommen werden. Sie können nicht delegiert werden.
- 4) Die Teilnahme an der jährlichen ordentlichen OS ist für den Sektionsleiter oder dessen Stellvertreter obligatorisch
- 5) Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Ein Drittel aller Stimmen der Sektionsleiter kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- 6) Bei allen Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmen.
- 7) Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen

4.3.3 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Die Sektionsleiter sind die tragenden Säulen des EDJV und müssen Konzepte, Produkte etc des EDJV mitentwickeln, mitgestalten, mitentscheiden und umsetzen.
- 2) Die Vertreter der Sektionen wahren an der OS die Interessen der Sektionen und damit auch indirekt die Interessen der Mitglieder
- 3) In die Kompetenz der OS fallen Geschäfte wie:
 - a) Genehmigung des Protokoll der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Organisatorensitzung
 - b) Richtlinien für die Sektionsleiter
 - c) Anzubietende Produkte festlegen
 - d) Ausarbeitung von Reglementen und der Pflichtenhefte für die korrekte Durchführung von Jassanlässen
 - e) Festlegung von Daten und Organisatoren von Jassanlässen auf Antrag des Vorstandes oder der Sektionsleiter
 - f) Verfassung von Anträgen, welche durch die Generalversammlung zu beschliessen sind

4.3.4 Einberufung der Organisatorensitzung

- 1) Die ordentliche OS findet alljährlich grundsätzlich am zweiten oder dritten Samstag im September statt
- 2) Die Einladung zur OS erfolgt jeweils bis spätestens 15.8. durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und der Bekanntgabe der Antragsfrist
- 3) Anträge zu Handen der Organisatorensitzung sind jeweils spätestens bis 31.8. schriftlich an den Präsidenten zu richten

4.3.5 Einberufung der ausserordentlichen Organisatorensitzung

- 1) Ausserordentliche OS werden einberufen:
 - a) Wenn es der Vorstand als erforderlich erachtet
 - b) Wenn eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird
 - c) Wenn ein schriftliches Begehren unter Angabe der sachbezüglichen Begründung von mindestens 50% der Sektionsleiter (von allen rechtsgültig aktiven Sektionen) vorliegt. Ein schriftliches Begehren muss mit den rechtsgültigen Unterschriften aller im Begehren aufgeführten Sektionsleiter versehen sein.
- 2) Eine ausserordentliche OS hat innert 8 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Vorstand stattzufinden. Ort und Termin werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladungen mit sachbezoglicher Begründung werden 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand versandt.
- 3) Eine ausserordentliche OS behandelt nur Sachgeschäfte, welche die Einberufung der ausserordentlichen OS begründet haben. Ein Beschluss entgegen dieser Bestimmung ist während der Versammlung nicht möglich.

4.3.6 Beschlussfähigkeit

- 1) Jede formell richtig einberufene OS ist beschlussfähig

4.4 Vorstand

4.4.1 Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand setzt sich aus 5 – 7 Mitgliedern zusammen.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten GV den Nachfolger provisorisch wählen.
- 3) Ersatzwahlen können an jeder GV vorgenommen werden

4.4.2 Amtsdauer

- 1) Alle Vorstandsmitglieder werden von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Die GV wählt den Präsidenten und den Kassier auf ihre Charge.
- 3) Die Chargenverteilung an die übrigen Mitglieder des Vorstandes ist Sache der konstituierenden Vorstandssitzung
- 4) Eine Ämterkumulation ist zulässig
- 5) Eine Amtsdauerbeschränkung besteht nicht.

4.4.3 Aufgaben

- 1) Der Vorstand ist das leitende Verbandsorgan des EDJV. Er bereitet die Beschlüsse der GV und der OS vor und sorgt für deren Vollzug
- 2) Er vertritt den EDJV nach aussen.
- 3) An die Vorstandsmitglieder sind die folgenden Aufgaben in einem durch den Vorstand zu erstellenden Pflichtenheft zuzuteilen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident, kumuliert mit einer anderen Aufgabe
 - c) Kassier
 - d) Aktuar
 - e) Kommunikation
 - f) Sekretär
 - g) Verantwortlicher und Betreuer der Organisatoren
 - h) Verantwortlicher für die Jassanlässe
 - i) Sponsoring
 - j) Webmaster
 - k) Weitere Funktionen bei Bedarf

4.4.4 Kompetenzen

- 1) In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind
- 2) Die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und die Spesenregelung ist in einem durch den Vorstand zu erstellenden „Vorstands-Entschädigungs- und -Spesenreglement“ festzulegen.
- 3) Die anfallenden Kosten aus dem „Vorstands-Entschädigungs- und -Spesenreglement“ sind jeweils Bestandteil des Budgets und werden im Rahmen der Traktandenliste an der GV verabschiedet.
- 4) Der Vorstand zeichnet gegen aussen für Verträge und Vereinbarungen zu zweien. Eine Unterschrift muss immer vom Präsidenten sein.

4.4.5 Beschlussfassung

- 1) Eine Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss die Einberufung einer Vorstandssitzung innert zehn Tagen erfolgen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der vorhanden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 4) Jedes Mitglieder des Vorstandes kann eine geheime Abstimmung verlangen

4.5 Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- 2) Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Sie überwacht das Finanzwesen des EDJV und prüft alljährlich die Rechnungsführung.
- 4) Sie erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht zu Händen der GV

5. Verbands-, Geschäfts- und Jassjahr

- 1) Das Verbandsjahr oder auch Geschäftsjahr genannt, dauert vom 1. Dezember bis zum 30. November des Folgejahres.
- 2) Das Jassjahr dauert grundsätzlich vom 1. Dezember bis zum 30. November des Folgejahres. In diesem Zeitraum sind alle Jassen der Sektionen durchzuführen.

6. Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 2) Das Verbandsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, den einbezahlten Verbandsfranken der Sektionen, den Überschüssen der Jahresrechnung, allfälligen Schenkungen und Beiträgen von Sponsoren
- 3) Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen
- 4) Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 vom ZGB vorbehalten.

7. Auflösung

7.1 Zuständigkeit für Beschlussfassung, Voraussetzungen für einen rechtsgültigen Beschluss

- 1) Die Auflösung des EDJV kann nur auf Grund eines fristgemäss eingereichten Antrages durch die ordentliche oder ausserordentliche GV beschlossen werden
- 2) Solange ein Drittel der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten den Fortbestand des EDJV verlangt, kann dieser nicht aufgelöst werden.



7.2 Verwendung des Barvermögens bei Verbandsauflösung

- 1) Im Falle einer Auflösung des EDJV entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche GV über die Verwendung des Verbandsvermögens in der Kasse, wobei dieser einem wohltätigen Zweck zugeführt werden muss.
- 2) Eine Barauszahlung an die Mitglieder sowie an die Sektionen kann nicht beschlossen werden

8. Inkraftsetzung der Statuten

- 1) Die Statutenänderung wurde am 12.1.2013 von der 25. ordentlichen GV des EDJV genehmigt
- 2) Die vorstehenden Statuten wurden am 14.1.2012 von der 24. ordentlichen GV des EDJV genehmigt
- 3) Sie treten sofort nach der Genehmigung durch die 24. GV vom 14.1.2012 in Kraft
- 4) Die vorstehenden Statuten ersetzen die am 28.4.1990 und alle danach beschlossenen Änderungen

Eidgenössischer Differenzler-Jass-Verband

Beschluss der 25. ordentlichen GV vom 12. Januar 2013
im Restaurant Breitfeld, 6343 Rotkreuz

Der Präsident:
Andreas Balsiger

Die Aktuarin:
Maria Ochsner